



3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Laatzen (Hundesteuersatzung)

Auf Grund der §§ 10, 11, 58 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und der §§ 1, 2 und 3 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung vom 14.12.2017 folgende 3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 18.10.2001 beschlossen

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Laatzen (Hundesteuersatzung) vom 18.10.2001 wird wie folgt geändert:

1.) In § 2 Steuerpflicht, Haltung wird der erste Absatz als solcher gekennzeichnet.

Neu eingefügt wird der Absatz 2:

(2) ¹Alle nach Absatz 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihrem / ihrer Halter/-in gemeinsam gehalten. ²Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

2.) In § 3 Steuermaßstab und Steuersätze

wird unter Buchstabe b nunmehr der zweite Hund und unter Buchstabe c, jeder weitere Hund geführt.

Dadurch wird der bisherige Buchstabe c zum Buchstaben d und der Buchstabe d zu Buchstabe e.

Die Steuersätze werden wie folgt für den zweiten und für jeden weiteren Hund geändert:

die Hundesteuer
für den zweiten Hund beträgt 180 Euro
und für jeden weiteren Hund 216 Euro.

3.) In § 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

wird der Absatz 1, Nummer 3 um folgenden Satz 2 ergänzt:

²Hilflose Menschen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.

Neu eingefügt wird der Absatz 5:

(5) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung, so ist dies der Stadt innerhalb einer Woche nach deren Wegfall schriftlich anzuzeigen.

4.) In § 8 Meldepflichten wird der Absatz 1 um Satz 4 wie folgt ergänzt:

⁴Chipnummer, Haftpflichtversicherung, die Eintragung im Hunderegister sowie der Sachkundenachweis (sind keine steuerrelevanten Merkmale sondern) werden von der Stadt Laatzen zur Durchführung der Aufgaben nach § 17 NHundG verwendet (siehe § 11 Abs. 3). Eine Hundesteueranmeldung hat unabhängig vom Vorliegen dieser Daten innerhalb der in Satz 1 aufgeführten Frist zu erfolgen.

Absatz 5 wird gestrichen.

Dadurch wird Absatz 6 zu Absatz 5.

5.) In § 10 Ordnungswidrigkeiten entfällt der Passus

- entgegen § 8 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt anzeigt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Laatzen, 14.12.2017

gez. Jürgen Köhne
Bürgermeister